

§ 8 GRBG

GRBG - Grundrechtsbeschwerde-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

In einem stattgebenden Erkenntnis ist dem Bund der Ersatz der Beschwerdekosten an den Beschwerdeführer aufzuerlegen.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at